

**Hausordnung
für das Schullandheim „Täubertsmühle“
des Landkreises Elbe-Elster
Vom 01. Oktober 2007**

Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport hat in seiner Sitzung im **Oktober 2007** folgende Hausordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Schullandheimaufenthalte zählen zu den „besonderen schulischen Veranstaltungen“ und sind Bestandteil des schulischen Unterrichts.
- (2) Schullandheime sind die Schule ergänzende pädagogische Einrichtungen, die Schulklassen während der Schulzeit einen längeren Aufenthalt in ländlicher Umgebung ermöglichen. Der Schullandheimaufenthalt kann der Bearbeitung besonderer thematischer Schwerpunkte (Erkundungen, Wanderungen, Beobachtungen, Museumsbesuche), der Erholung und dem Gemeinschaftsleben der Klassen dienen. Vor allem für Schulklassen aus größeren Städten kann die Atmosphäre auf dem Lande von großer erzieherischer Bedeutung sein und für Lehrer und Schüler ein Schulklima schaffen, das positive Auswirkungen auf das weitere Schulleben in der Stadt hat.
- (3) Schwerpunkte der Schullandheimarbeit sind die praxisorientierte Bildungsarbeit, die Anregung zu einer interessanten Freizeitbetätigung, die Förderung einer gesunden Lebensweise sowie die Herausbildung und Festigung sozialer Verhaltensformen.
- (4) Aufenthalte von mindestens einer Woche Dauer werden empfohlen.

**§ 2
Geltungsbereich**

Diese Hausordnung findet ihre Anwendung für das Schullandheim „Täubertsmühle“, 03238 Rückersdorf, OT Friedersdorf, deren Gäste und alle Besucher.

**§ 3
Nutzer**

Nutzer des Schullandheimes können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Den Vorrang haben Kinder- und Jugendgruppen, insbesondere der Primarstufe sowie der Sekundarstufe I des Landkreises Elbe-Elster. Daneben besteht die Möglichkeit der Nutzung der Schullandheime für Tagesveranstaltungen, Trainings- und Spezialistenlager für Gruppen bzw. Vereine, Übungszeiten für Orchester, Chöre und Bands, Tagungen, Klassentreffen und Klassenversammlungen, Gastbesuche von Partnerschulen, Seminare und Fortbildungen sowie Ferienaufenthalte für Jugendgruppen und Familien.

§ 4

Vertragsabschluss

- (1) Die Nutzung des Schullandheimes ist schriftlich unter Angabe des gewünschten Zeitraumes, der genauen Personenzahl (männlich/weiblich) sowie der gewünschten Leistungen zu beantragen. Die Terminvergabe erfolgt in der Reihenfolge des Posteinganges im Schulverwaltungsamt bzw. im Schullandheim. Auf Wunsch ist eine Umlenkung auf einen anderen Zeitraum möglich.
- (2) Der Vertrag kommt mit der verbindlichen Rückantwort des Schullandheimes, bei Terminumlenkung jedoch erst mit der zusätzlichen schriftlichen Terminbestätigung durch den Antragsteller, zustande.
Anm.: der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster beschloß am 12.12.2005 den Verkauf Bzw. die Übergabe des SLH in private Trägerschaft. Der Vertrag gilt daher vorbehaltlich der Umsetzung dieses Beschlusses.
- (3) Bis zu vier Wochen vor dem Anreisetag kann die Abmeldung einzelner Personen erfolgen. Sie muss dem Schullandheim schriftlich angezeigt werden. Maßgebend ist das Datum des Posteingangs. Spätere Abmeldungen sind nur unter Angabe und Nachweis von triftigen Gründen möglich. Die entsprechenden Belege werden nur anerkannt, wenn sie innerhalb einer Woche gerechnet vom Tage der Abreise an, schriftlich im Schullandheim vorliegen.
- (4) Falls die Anzahl der Personen erhöht werden soll, ist es erforderlich, sich unverzüglich mit dem Schulverwaltungsamt bzw. dem jeweiligen Schullandheim in Verbindung zu setzen, damit die Bereitstellung weiterer Plätze geprüft werden kann. Ohne entsprechende Absprache bleibt die Abweisung zusätzlicher Personen am Anreisetag vorbehalten.
- (5) Der Rücktritt vom Vertrag kann nur aus wichtigem Grund durch schriftliche Erklärung des Antragstellers gegenüber dem Schullandheim erfolgen. Das Schullandheim behält sich vor, in diesem Falle Ausfallkosten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 324 BGB) in Rechnung zu stellen. Dieser Anspruch kann bis zu 75 % der entgangenen Übernachtungskosten betragen.
- (6) Das Schullandheim kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn sich Gäste trotz Abmahnung nicht an sachlich begründete Hinweise halten und ihr weiterer Aufenthalt daher für andere Gäste bzw. Anlieger des Schullandheimes nicht mehr zumutbar ist. In diesem Falle wird der vereinbarte Gesamtpreis für den Aufenthalt in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Rückreise, bei Minderjährigen auch die der Begleitperson, werden vom Schullandheim nicht übernommen.
- (7) Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände und Fälle höherer Gewalt **sowie terminlich bedingte Umsetzung des unter Punkt (2) genannten Kreistagsbeschlusses** berechtigen beide Vertragsseiten zur Kündigung. Schadensersatzansprüche sind in diesem Falle ausgeschlossen.
- (8) **Für Schulklassen wird ein Betreuerschlüssel von 1 : 10 festgelegt.**

§ 5

Aufenthaltsregeln

- (1) Die Einweisung der Gäste in das Schullandheim erfolgt durch das zuständige Personal. Reservierte Zimmer stehen den Gästen am Anreisetag ab 14:00 Uhr bis 09:00 Uhr am Abreisetag zur Verfügung. Ausnahmen bedürfen der Abstimmung mit dem Heimpersonal. Die Gäste haben keinen Anspruch auf Bereitstellung bestimmter Räumlichkeiten. Die Nutzung

der Gemeinschaftsräume, Freiflächen, Geräte, Beschäftigungsmaterialien sowie Fahrräder des Schullandheimes wird vom Personal des Schullandheimes koordiniert und erfolgt auf eigene Gefahr. Beschäftigungsmaterialien werden am Anreisetag für die Dauer des Aufenthaltes ausgeliehen. Die Ausleihkosten sind in der Entgeltordnung geregelt.

- (2) Die verantwortlichen Begleitpersonen sind für die ordnungsgemäße und vollständige Rückgabe der ausgeliehenen Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, technischen Geräte, Fahrräder, Bettwäsche sowie Schlüssel zuständig. Sie werden für sämtliche Schadenersatzansprüche des Schullandheimes haftbar gemacht. Alle bei Bezug des Schullandheimes festgestellten Schäden sind sofort schriftlich den Mitarbeitern des Hauses anzuzeigen. Im Schadensfall ist es Sache der verantwortlichen Begleitperson, den Verursacher innerhalb der Gruppe festzustellen und die Schadensregulierung über ihn durchzuführen.

Dies gilt auch bei rückwirkender Schadensfeststellung durch das Personal nach der Abreise.

- (3) Das Personal des Schullandheimes ist nicht für die Betreuung und Beaufsichtigung der Kinder und Jugendlichen verantwortlich. Die Fürsorge- und Aufsichtspflicht sowie die Durchsetzung von Ordnung und Disziplin sind den Begleitpersonen vorbehalten. Sie tragen auch die Verantwortung für den inhaltlichen Ablauf des Aufenthaltes. Bei rechtzeitiger schriftlicher Anmeldung der Programmwünsche durch die Gäste trifft das Schullandheim Terminabsprachen mit Anbietern aus dem Freizeitbereich und Busunternehmen der Umgebung. Eine Verpflichtung hierzu besteht seitens des Schullandheimes jedoch nicht. Das Schullandheim übernimmt auch keine Haftung, falls geplante Termine nicht zustande kommen. Unkosten für die jeweiligen Unternehmungen bzw. Ausfallentschädigungen im Falle der Nichtinanspruchnahme von Terminen durch die Gäste sind direkt an die Veranstalter zu entrichten.

- (4) In der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr ist jeglicher Lärm, der zur Ruhestörung für Anlieger und Gäste des Schullandheimes führen könnte, zu vermeiden.

- (5) Sofern das Personal des Schullandheimes nicht anwesend ist, sind beim Verlassen des Grundstückes alle Fenster zu schließen und die Türen abzuschließen. Alle Gästegruppe sind verpflichtet, Ordnung und Sicherheit im Haus und im Gelände zu wahren.

- (6) Alle im Verlaufe des Schullandheimaufenthaltes auftretenden Erkrankungen, Unfälle und besonderen Vorkommnisse sind dem zuständigen Personal des Schullandheimes unverzüglich mitzuteilen.

- (7) Das Mitbringen von Haustieren aller Art und deren Aufenthalt in den Räumlichkeiten der Schullandheime ist generell nicht gestattet.

- (8) Das Mitbringen von Getränken ist untersagt. Ausnahmen, z.B. Feierlichkeiten, sind mit dem Personal abzusprechen.**

§ 6

Ordnung und Sauberkeit

- (1)) In den Gebäuden des Schullandheimes ist das Rauchen sowie der Umgang mit Feuer und offenem Licht aus brandschutzrechtlichen Gründen strengstens untersagt. Unter Beachtung der geltenden Gesetzlichkeiten darf im Gelände des Schullandheimes an den dafür vorge-

sehenen Stellen geraucht werden. Der Genuss von Rausch- und Suchtmitteln im Schullandheim sowie das Mitführen von Waffen und anderen die Gesundheit gefährdenden Gegenständen ist verboten.

- (2) Das Betreten der Räumlichkeiten des Schullandheimes mit Straßenschuhen ist den Übernachtungsgästen untersagt.
- (3) Die Betten sind mit sauberer Bettwäsche zu versehen. Aus hygienischen Gründen ist die Benutzung von Schlafsäcken untersagt.
- (4) Badebekleidung und Handtücher werden im Freien an der dafür vorgesehenen Stelle getrocknet. Bei Regen sind die dafür vorgesehenen Möglichkeiten im Hause zu nutzen.
- (5) Nur technisch einwandfreie Elektrogeräte (jedoch keine Kochgeräte) mit Prüfvermerk dürfen im Schullandheim genutzt werden. Veränderungen und Instandsetzungsarbeiten an elektrischen Geräten und Anlagen sind Fachleuten vorbehalten.
- (6) Alle Räumlichkeiten und Freiflächen sind nach ihrer Nutzung in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen, Schlafräume besenrein zu übergeben, Papierkörbe zu entleeren.

§ 7

Verhalten in Gefahrensituationen

- (1) Die Kinder- und Jugendgruppen sind in Vorbereitung auf den Schullandheimaufenthalt von den für sie verantwortlichen Begleitpersonen zu belehren, insbesondere über das Verhalten im Falle eines Brandes, die Gefahren und vorbeugende Maßnahmen gegen Tollwut und das Verhalten in Bezug auf Fundmunition sowie darüber, dass Krankenversicherungs-Chipkarte und ggf. Impfausweis mitzuführen sind, und soweit kein ausreichender Versicherungsschutz besteht, anfallende Kosten für ärztliche Behandlungen oder medizinische Hilfeleistungen und darüber hinaus Kosten für Medikamente und Krankentransporte den Gästen direkt in Rechnung gestellt werden.
- (2) Beim Bemerkten eines Brandes oder einer Havarie bzw. beim Erhalt einer Bombendrohung ist jede im Schullandheim anwesende erwachsene Person sofort zur Gefahrenabwehr verpflichtet. In diesen Fällen ist sofort Alarm auszulösen, mit der Evakuierung aller im Hause befindlichen Personen zu beginnen sowie das zuständige Heimpersonal zu verständigen. Die Feuerwehr und ggf. der Rettungsdienst sind zu alarmieren. Entsprechende Notrufnummern sind am Münzfernsprecher des Hauses angebracht. Notrufe von dort erfolgen ohne Münzeinwurf.
- (3) Alle im Hause befindlichen Personen sind zu benachrichtigen sowie ruhig und diszipliniert, ohne Mitnahme von persönlichen Gegenständen, auf den gekennzeichneten Fluchtwegen zum Sammelplatz zu führen. Verletzten Personen ist Hilfe zu leisten. Vor dem Verlassen der Räume sind die Fenster zu schließen.
- (4) Auf dem Sammelplatz haben die verantwortlichen Begleitpersonen die Betreuung und Beaufsichtigung der Gruppenmitglieder abzusichern.
- (5) Die Brandbekämpfung ist schnellstens durch die erwachsenen Personen aufzunehmen. Brände an elektrischen Geräten und Anlagen dürfen nicht mit Wasser gelöscht werden.

- (6) Die ankommende Feuerwehr ist über das Ausmaß des Brandes bzw. der Havarie und die örtlichen Gegebenheiten zu informieren. Die Anzahl und, wenn bekannt, der genaue Aufenthaltsort der noch im Hause befindlichen Personen sind mitzuteilen.
- (7) Die in den Fluren des Schullandheimes angebrachten Kleinlöschgeräte dürfen nicht zweckentfremdet angewendet werden.
- (8) Die Fluchtwege müssen stets zugänglich sein und dürfen nicht durch abgestellte Gegenstände versperrt werden.

§ 8 Verpflegung im Schullandheim

Das Betreten der Küche ist nur dem Personal des Schullandheimes gestattet. Die Mahlzeiten werden wie folgt bereitgestellt:

Frühstück	um	8:00 Uhr
Mittagessen	um	12:00 Uhr
Abendessen	um	18:00 Uhr
Vesper		nach Absprache mit der Küche

In Absprache mit dem Heimpersonal sind in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von dieser Zeitregelung möglich. Bei rechtzeitiger Anmeldung können auch anstelle einzelner Mahlzeiten Lunchpakete zusammengestellt werden. Im Anschluss an die Mahlzeiten ist das Geschirr abzuräumen und die Tische sind abzuwischen. Speisereste werden in gesondert aufgestellten Behältern entsorgt.

Der Verkauf von Süßigkeiten und Getränken erfolgt ausschließlich zu festgelegten Zeiten nach den Mahlzeiten.

§ 9 Teeküchennutzung

Die Benutzung der Teeküchen ist Gästegruppen für den Wochenendaufenthalt in der Zeit vom Freitag ab 16:00 Uhr bis zum Sonntag bis 16:00 Uhr gestattet (Ausnahmen bedürfen der Abstimmung mit dem Personal). Die Gästegruppen sind für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit eigenständig verantwortlich. Die Einnahme der Mahlzeiten erfolgt im SLH „Täubertsmühle“ in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten. Eine Einnahme der Mahlzeiten in den Zimmern ist nicht gestattet.

Die Übergabe notwendiger Materialien wie Schlüssel, Geschirr, Reinigungsmittel, Spiele u.a. erfolgt mittels Übergabeprotokoll durch das Heimpersonal.

Bei Verlust bzw. Beschädigung trägt die Gästegruppe den vollen Schadenersatz, auch bei im Nachhinein festgestellten Schäden.

Beschädigungen, Verlust und weitere Vorkommnisse sind im ausliegenden Gäste- und Aufenthaltsbuch zu dokumentieren.

Vor der Abreise sind alle Räume zu reinigen, das Geschirr zu spülen und die Teeküche zu wischen.

Die Abnahme aller Räumlichkeiten und übergebenen Materialien erfolgt nach zeitlicher Abstimmung durch das Heimpersonal.

Für Gästegruppen mit Teeküchennutzung gelten alle anderen Festlegungen dieser Hausordnung analog.

Bei zusätzlicher Nutzung während des Aufenthaltes von Montag bis Freitag wird eine Nutzungsgebühr erhoben – siehe Entgeltordnung § 2 (1).

§ 10

Lagerfeuer

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung und Absicherung von Lagerfeuern und Grillabenden obliegt den jeweiligen Begleitpersonen. Sie sind bis zum völligen Erlöschen des Feuers zur Anwesenheit verpflichtet. Lagerfeuer und Grillabende sind an der dafür vorgesehenen Stelle und nur mit Zustimmung der Heimleitung unter Beachtung der jeweiligen Waldbrandwarnstufe, der Brandschutzbestimmungen sowie der Auflagen des zuständigen Amtes Elsterland erlaubt. Eine rechtzeitige Absprache ist erforderlich, da Lagerfeuer dem zuständigen Ordnungsamt sowie der Leitstelle schriftlich anzukündigen sind.

§ 11

Einrichtung eines Zeltplatzes

Gästegruppen können den ausgewiesenen Zeltplatz unter Nutzung eigener Zelte in Anspruch nehmen. Die Gesamtpersonenzahl bei Unterbringung in Zelten darf 20 nicht überschreiten. Den Zeltern stehen die Sanitär-, Speise- und Kulturräume sowie die Freizeiteinrichtungen des Schullandheimes zur Verfügung.

§ 12

Besucherregelung

Gäste des Schullandheimes können Besuch bis 20:00 Uhr empfangen. Beim Empfang von Besuch ist auf die Mitbewohner der Zimmer Rücksicht zu nehmen. Besucher müssen sich beim Personal des Schullandheimes bzw. den Betreuern der Gästegruppe anmelden. Die Anzahl der Besucher sollte pro Gast zwei Personen nicht überschreiten.

Besucher von Gästegruppen mit Wochenendaufenthalt unterliegen dieser Hausordnung.

§ 13

Parkordnung

Bei Anreise mit PKW bzw. Krad sind ausschließlich die ausgewiesenen Parkflächen zu benutzen. Ein Anrecht auf einen Parkplatz besteht nicht.

Im Schullandheim „Täubertsmühle“ darf die Anzahl der parkenden PKW/Kräder innerhalb des Geländes die Größenordnung von 15 nicht überschreiten.

§ 14

Abrechnung

(1) Die Rechnungslegung erfolgt in der Regel in einer Frist von einer Woche nach Abschluss des Aufenthaltes. Eine Barzahlung im Schullandheim ist nicht möglich. Die Rechnung wird mit Eingang ohne Abzug fällig. Ansprüche wegen mangelhafter Leistungen, nachträglicher Unmöglichkeit und wegen Verletzung von Nebenpflichten sind im Verlaufe des Aufenthaltes schriftlich anzuzeigen und innerhalb einer Woche nach Abschluss des Aufenthaltes geltend zu machen, Nachweise für Nichtteilnahme aus triftigem Grunde müssen im gleichen Zeitraum vorgelegt werden. Einzelrechnungen können nicht erstellt werden.

(2) Die der Rechnungslegung zu Grunde liegenden Kostensätze sind der Entgeltordnung zu entnehmen.

- (3) Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist das Amtsgericht Bad Liebenwerda.
- (4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages führt nicht zu dessen Unwirksamkeit.

§ 15 Raumnutzung ohne Übernachtung

Die Nutzung der Kultur- und Speiseräume im Schullandheim zur Durchführung von Projekttagen ohne Übernachtung ist für Schülergruppen des Landkreises Elbe-Elster kostenlos. Für Schülergruppen aus anderen Landkreisen sowie andere Nutzer gelten die Regelungen in der Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster für die außerschulische Nutzung von Schul- und Sporteinrichtungen (**EntgeltO Schuleinrichtg.EE**) vom **22. Juni 2004**. Alle über die Bereitstellung der Räumlichkeiten hinausgehenden Leistungen bzw. Forderungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 16 Schadensersatz/Haftung

Für Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften sowie die Schadensersatzregelungen der Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster für das Schullandheim „Täubertsmühle“ Rückerdorf OT Friedersdorf.

§ 17 Einhaltung der Hausordnung

Die Hausordnung gilt für alle Gäste des Schullandheimes und wird mit Vertragsabschluss durch Unterschrift anerkannt. Der jeweilige Vertragspartner ist verpflichtet, sie bei den mitreisenden Personen durchzusetzen.

Das Personal der Schullandheime ist berechtigt, zur Kontrolle der Einhaltung dieser Hausordnung die Zimmer zu betreten.

§ 18 Entgeltordnung

Die Entgeltordnung ist gesondert geregelt.

§ 19 Brandschutzbestimmungen

Die Brandschutzbestimmungen sind gesondert geregelt.

§ 20 Inkrafttreten

Die Hausordnung tritt ab **01. Oktober 2007** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hausordnung vom **05. Oktober 1999** außer Kraft.

Herzberg,